



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Direktor

An die Vernehmlassungsadressaten
gemäss Verteiler

Zürich, 1. September 2011 ✓ *duy*

Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG) (Unterstellung der Selbständigerwerbenden)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss vom 18. März 2011 haben die Eidgenössischen Räte den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) auf die Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft ausgeweitet. Damit wurde eine umfassende Regelung der Familienzulagen für alle erwerbstätigen Personen geschaffen.

Die Kantone müssen ihre Ausführungsbestimmungen an die neue Bundesregelung anpassen. Die Ausführungsbestimmungen für den Kanton Zürich finden sich im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 (EG FamZG; LS 836.1). Die neue Bundesregelung ist als einheitliches System konzipiert. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des FamZG und des EG FamZG zu den Familienzulagen für Arbeitnehmende auch für die Selbständigerwerbenden gelten. Auf kantonaler Ebene besteht somit kein grösserer Anpassungsbedarf.

Der einzige massgebliche Spielraum des Kantons bei der Umsetzung des Bundesrechts besteht darin, dass er bestimmen kann, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmenden und auf denjenigen der Selbständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss. Schreibt der Kanton dies nicht ausdrücklich vor, so entscheiden die Familienausgleichskassen selber über die Ausgestaltung der Beitragssätze. Der vorliegende Entwurf enthält keine Regelung für einen einheitlichen Beitragssatz, sondern legt im Sinne der bisherigen Regelung fest, dass jede Familienausgleichskasse die Höhe der Beitragssätze festlegt. Eine Beschränkung der Autonomie der Kassen würde den Grundsätzen der kantonalen Kinderzulagenordnung widersprechen, wie sie Ende der 1950er-Jahre eingeführt und mit dem EG FamZG fortgeführt wurden (vgl. § 15, § 18 lit. b).

Die geänderte Bundesverordnung liegt noch nicht vor. Ungeachtet dessen fasst der Bundesrat eine Inkraftsetzung der Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2013 ins Auge. Vor diesem Hintergrund lassen wir Ihnen bereits heute einen Revisionsentwurf zur Prüfung und Stellungnahme zugehen. Aufgrund des geringen Anpassungsbedarfs sowie einer mehr formellen Anpassung innerhalb eines engen Regelungsspielraums der Kantone sehen wir eine zweimonatige Vernehmlassungsfrist vor und bitten Sie um Ihre Stellungnahme **bis Freitag, 4. November 2011**.



Sie erleichtern uns die Auswertung der Vernehmlassung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme auch auf elektronischem Weg zukommen lassen (ruedi.hofstetter@sa.zh.ch). Die Vernehmlassungsunterlagen stehen Ihnen auch in elektronischer Form auf der Website der Sicherheitsdirektion (www.ds.zh.ch) und auf der Website der Staatskanzlei des Kantons Zürich (www.vernehmlassungen.zh.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen zum Voraus für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Mario Fehr
Regierungsrat

Anhang:

- Liste der Vernehmlassungsadressaten ✓

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf mit Erläuterungen ✓
- Synoptische Darstellung ✓